

terstützung (§ 22-23/F GüRB), die für volljährige Behinderten zur Minderung der gesellschaftlichen Nachteile der Schwerbehinderten gewährt wird.<sup>2080</sup> Diese Gesetzesstruktur deutet darauf hin, dass die Behindertenunterstützung als Mittel für die Verwirklichung des im Gesetz bestimmten Rechts auf Menschenwürde und des Grundsatzes der Chancengleichheit dient. Mit anderen Worten, die Bewahrung dieser Grundrechte führte dazu, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf die Behindertenunterstützung gründete.

Auch hinsichtlich des 2007 verabschiedeten Rehabilitationsrentengesetzes (RRG)<sup>2081</sup> wurden Hinweise auf verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Einflüsse gefunden. Die Begründung des Gesetzes weist auf die Schaffung der Chancengleichheit für Behinderte hin. Zudem übernimmt das RRG für die Bestimmung der Gesundheitsstörung und anderer Grundbegriffe Bezeichnungen der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO“.<sup>2082</sup> Darin lässt sich ein direkter Einfluss des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß § 70/A Verf. und der genannten Klassifikation der WHO auf die Rehabilitationsrente erkennen. Der Gesetzgeber schaffte, geleitet von den genannten höheren Normen, neue Rechte, darunter den Leistungsanspruch auf die Rehabilitationsrente.<sup>2083</sup>

## *5. Arbeitslosigkeit: Gleichbehandlungssatz und Grundsatz der Menschenwürde bei den Arbeitslosenleistungen*

Im Bereich der Leistungen für Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsförderung wurden nur wenige relevante verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Einflüsse gefunden.

Das Gesetz über Beschäftigungsförderung und über Arbeitslosenleistungen (Gü-BA)<sup>2084</sup> enthält den allgemeinen Hinweis, dass die Gleichbehandlung während der Beschäftigungsförderung und der Unterstützung der Arbeitssuchenden bewahrt werden solle. Dieser Grundsatz ermögliche auch eine positive Diskriminierung der am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen.<sup>2085</sup> Diese ungleiche Behandlung entspricht jedoch dem § 70/A Verf. nur solange, bis sie nicht gegen die Menschenwürde gemäß § 54 (1) Verf. verstößt.<sup>2086</sup>

In Anbetracht der Arbeitslosenleistungen entsprechen die Vorschriften den Anforderungen des § 70/E Verf., wenn ein Mindestniveau des staatlichen Schutzes vorhanden

---

2080 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.4.

2081 Vgl. 2007:LXXXIV.tv., MK.2007/86 (VII.2.); Erster Hauptteil: 3.3.1.4.; Zweiter Hauptteil: 2.4.1.7.

2082 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Zweiter Hauptteil: 2.4.1.7.

2083 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.4.

2084 1991:IV.tv., MK.1991/20 (II.23.).

2085 1991:IV.tv. Präambel, 2.§ (1), MK.1991/20 (II.23.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.5.1.1.

2086 Vgl. 23/1990. (X.31.) AB hat., Parallelbegründung von Sólyom 3., MK.1990/107 (X.31.); Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.3.

ist und damit die Menschenwürde gemäß § 54 (1) Verf. bewahrt wird. Dies bedeutet jedoch – gemäß den Verfassungsgerichtsentscheidungen 32/1998<sup>2087</sup>, 59/2006<sup>2088</sup> – nicht, dass dadurch ein Anspruch auf eine konkrete Arbeitslosenleistung in einer bestimmten Höhe begründet wird. Dieses Mindestniveau soll durch die Gesamtheit der sozialen Leistungen ermöglicht werden.<sup>2089</sup> Demnach verstoße es nicht gegen § 70/E Verf., dass sowohl bei den Versicherungs- und Förderungsleistungen gemäß §§ 13/A-21 GüBA (z.B. Arbeitssuchendengeld, Arbeitssuchendenhilfe, Beschäftigungsförderleistungen) als auch bei den besonderen Hilfeleistungen für Personen im aktiven Alter<sup>2090</sup> gemäß §§ 33-37/G SozHG der Kreis der Leistungsberechtigten eingeschränkt wird oder die Leistungshöhe unter das Existenzminimum fällt, weil auch andere, allgemeine bedürftigkeitsabhängige Leistungen (wie die Übergangshilfe<sup>2091</sup> oder das Wohngeld<sup>2092</sup>) in diesen Fällen gewährt werden können.<sup>2093</sup>

Der Schutz der Menschenwürde gemäß § 54 (1) Verf. erlangt nicht nur bei den materiellrechtlichen Vorschriften eines Leistungsanspruchs (wie Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhe, Leistungsdauer), sondern auch bei den verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften Geltung. Dazu gehört auch – wie das Verfassungsgericht in dem sehr ungewöhnlichen Fall (Entscheidung 55/2007) entschied –, dass die Auszahlung der Hilfeleistung nicht an einem öffentlichen Ort stattfinden darf.<sup>2094</sup>

## *6. Tod von Unterhaltspflichtigen*

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte festgestellt werden, dass bei den Hinterbliebenenleistungen der Gleichheitssatz und der Eigentumsschutz sowohl im Gesetzgebungsprozess als auch in der Rechtsprechung Einfluss erlangten.

### *6.1. Diskriminierungsverbot und Gleichstellung von Mann und Frau bei der Witwenrente (These 4)*

In der vierten These wurde behauptet, dass auch bei der Witwenrente der Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf. und die Gleichstellung von Mann und Frau ge-

---

2087 32/1998. (VI.25.) AB hat., MK.1998/55 (VI.25.).

2088 59/2006. (X.20.) AB hat., MK.2006/129 (X.20.).

2089 32/1998. (VI.25.) AB hat., Tenor, MK.1998/55 (VI.25.); 59/2006. (X.20.) AB hat., Tenor, MK.2006/129 (X.20.).

2090 Vgl. 1993:III. tv. 33-37/G.§, MK.1993/8 (I.27.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.9.

2091 1993:III. tv. 45.§, MK.1993/8 (I.27.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.1.

2092 1993:III. tv. 38.§, MK.1993/8 (I.27.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.2.

2093 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.

2094 55/2007. (IX.26.) AB hat., III.2., MK.2007/127 (IX.26.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.5.2.2.